



## Besonderer Teil der Teilnahmebedingungen

### für die Kunsthandwerkermärkte im Bergischen Löwen

27. + 28. März 2010

23. + 24. Oktober 2010

#### Anmeldung

Veranstalter ist die Firma  
Kunst und Kultur vertreten durch  
Gabriela Heppekausen  
Rather Mauspfad 54 51107 Köln  
Tel.+Fax: 0 221 - 9 86 2911/12

Der 12. Kunsthandwerkermarkt  
im Bergischen Löwen  
findet am 27. + 28. März 2010 statt.

Der 13. Kunsthandwerkermarkt  
im Bergischen Löwen  
findet am 23. + 24. Oktober 2010 statt.

Konrad-Adenauer-Platz,  
51465 Bergisch-Gladbach

Anmeldeformulare können schriftlich, telefonisch  
oder aus dem Internet abgerufen werden.  
Die Anmietung eines Standes durch zwei Aussteller  
ist nicht möglich und wird nicht geduldet.  
Ändert ein uns bekannter Aussteller sein Sortiment,  
so müssen uns bei der aktuellen Anmeldung erneut  
Fotos mit einem entsprechenden Hinweis mitge-  
schickt werden.  
Eine Frist zur Anmeldung gibt es nicht.  
Die Anmeldeformulare müssen vollständig ausge-  
füllt werden. Die Anmelde- und Einschreibgebühr  
beträgt pro Veranstaltung 5,- Euro.  
Dieser Betrag ist der Anmeldung beizulegen oder  
auf das Konto von Kunst und Kultur  
Kölner Bank Kontonummer 50 70 320 01  
BLZ 371 600 87 zu überweisen, andernfalls behält  
sich Kunst und Kultur die Berücksichtigung der  
Anmeldung vor.

Bei Neuanmeldungen müssen Fotos der anzubie-  
tenden Exponate unbedingt beigefügt werden,  
andernfalls kann die Anmeldung nicht bearbeitet  
werden. Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich  
durch die Rechnung der Standkosten bestätigt. Die  
angegebene Zahlungsfrist ist einzuhalten.

Für Besucher sind die Märkte  
Sa. von 11-18 Uhr - So. von 10-18 Uhr geöffnet.  
Alle Aussteller sind verpflichtet, die angemeldeten  
Produkte während der gesamten Öffnungszeiten  
der Veranstaltung auszustellen und den Stand  
während dieses gesamten Zeitraumes mit eigenem  
Personal besetzt zu halten.

#### Teilnahmeberechtigung

Zugelassen sind nur selbstgefertigte bzw.  
veredelte kunsthandwerkliche Objekte und  
Kunstwerke aller Art.  
(Importware ausgeschlossen).  
Über die Zulassung eines Ausstellers zum  
Kunsthandwerkermarkt und über die Platzierung  
der Aussteller entscheidet der Veranstalter.  
Aussteller, die Ihren finanziellen Verpflichtungen  
gegenüber der Firma Kunst und Kultur nicht  
nachgekommen sind, können auch kurzfristig von  
der Zulassung ausgeschlossen werden. Die  
Zulassung als Aussteller wird schriftlich durch die  
Rechnung bestätigt und ist nur für den darin  
genannten Aussteller gültig.

#### Allgemeine Kosten

Die Standmiete wird bei Voranmeldung (bis 4  
Wochen vor der Veranstaltung) pro Tag und lfd.  
Meter berechnet. Bei kurzfristiger Anmeldung und  
bei Zahlung außerhalb der auf der Rechnung  
vorgegebenen Frist oder bei Barzahlung erhöht  
sich die Standmiete um 5,- Euro pro lfdm.  
Die Kosten beinhalten die Miete des Aus-  
stellungsplatzes für die gesamte Veranstalt-  
ungszeit einschließlich der festgesetzten  
Auf- und Abbauzeit.

#### Standmiete pro Tag und lfd. Meter

Saal/Bühne/Saalebene/Erdgeschoß	22,50 €
Treppenhaus/Garderobenfoyer	20,00 €
Strom/ Reinigungspauschale	15,00 €
Anmeldegebühr pro Markt	5,00 €

#### Kosten für die Bereitstellung von Tischen und Stühlen:

Tisch	je Stück 6,- Euro
Stuhl	je Stück 3,- Euro

#### Standgrößen und Aufbau

Die Mindestgröße beträgt 2 lfd. Meter.  
Alle Stände haben eine Tiefe von 1,50 m.  
Ausnahmen sind möglich in Absprache mit dem  
Veranstalter. Die Standfläche muss für beide  
Veranstaltungstage gemietet werden. Alle Stände  
sind gut sichtbar namentlich zu kennzeichnen.

Aufbau des eigenen Standes ab 7.00 Uhr.  
Der Abbau ist sonntags ab 18.00 Uhr.

Jeder Aussteller erhält vor der jeweiligen Veran-  
staltung einen Infobrief mit entsprechenden  
Hinweisen.

## Allgemeiner Teil der Teilnahme- bedingungen

### I Anmeldung

Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung). Bei Erstanmeldung sind Fotos der auszustellenden Exponate beizulegen. Die Bearbeitungs- und Einschreibgebühr beträgt 5,- Euro. Die Anmeldung ist für Sie bindend.

### II Zulassung/Überlassung der Standfläche /Bin- dung an den Vertrag

Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Spätestens mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung kommt der Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muß; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Erzeugnisse, die nicht den Bestimmungen im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden. Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter; ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche an einem bestimmten Platz besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, Ihnen im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße der Standfläche zu ändern, Ein- oder Ausgänge zu verlegen oder zu schließen, ohne daß Sie hieraus Rechte herleiten können.

Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an Sie zurückerstattet. Beanstandungen müssen Sie in jedem Fall unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend machen; spätere Einwendungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nur bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung möglich. Der Rücktritt muß schriftlich erfolgen, eine Bearbeitungsgebühr von 15,- Euro ist aufzufordern. Erfolgt der Rücktritt weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung ist die gesamte Standmiete fällig. Ausnahme: Der Veranstalter kann die freiwerdende Standfläche anderweitig vermieten. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25,- Euro ohne Nachweis zu fordern.

III  
Standbau- und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den veranstaltungsspezifischen Regeln des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen entsprechen. Die Stände müssen während der Dauer der Veranstaltung mit dem angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgut belegt und personell besetzt sein. Der Veranstalter kann von Ihnen die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das nicht den Bestimmungen der Besonderen Teilnahmebedingungen entspricht.

IV  
Beteiligungspreis und sonstige Kosten/  
Zahlungsbedingungen  
Die Höhe des Beteiligungspreises sowie die Energiekostenpauschale wird nach den in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätzen berechnet.

Nach der Zulassung bekommen Sie eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten; den Rechnungsbetrag zahlen Sie bitte

spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe. Rechnungen, die 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder später ausgestellt werden, sind sofort fällig. Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche; die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn Sie Ihre Verbindlichkeit aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllen. Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, haben Sie einen Anspruch auf anteilige Erstattung der von Ihnen gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche sind in der Regelung in Ziffer VII ausgeschlossen.

### V Mitaussteller

Als Aussteller dürfen Sie die Ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Nehmen Sie einen Mitaussteller oder dessen Ware ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr und Kosten räumen zu lassen.

### VI Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaufstellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

VII  
Versicherung/Haftung  
Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut,

für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten. Dieser Haftungsausschluß erfährt durch Bewachungsmaßnahmen der Veranstalter keine Einschränkung. Wir empfehlen den Abschluß einer Ausstellungsversicherung. Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, so können Sie hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

### VIII Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist der Text dieser Teilnahmebedingungen maßgebend; Bestandteil des Vertrages ist die Bestimmung des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen.

### IX Schlußbestimmung

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters (den Allgemeinen und den Besonderen Teil) sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.